VERORDNUNG (EWG) Nr. 3916/88 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1988

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3680/87 (4), sieht vor, daß diese Maßnahmen bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres 1988 gültig sind. Während dieses Zeitraums haben die im Rahmen der Verordnung ausgeführten Mengen die herkömmlichen Mengen nicht überschritten. Im Hinblick auf die Zeit bis zur Annahme der allgemeinen Regelungen in dem Sektor erscheint es angebracht, die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen bis Ende des Wirtschaftsjahres 1989 zu verlängern.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 wird bis Ende des Wirtschaftsjahres 1989 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 16.